

Benutzungs- und Entgeltordnung

für die Sporthalle "Neuwiesenhalle" (Dreifach-Sporthalle) und die Sporthalle "Uhlandhalle" in Dettingen an der Erms

TEIL I: Benutzungsordnung	2
§ 1 Zweckbestimmung	2
§ 2 Geltungsbereich	2
§ 3 Verwaltung und Aufsicht	3
§ 4 Belegung der Halle	3
§ 5 Sportliche Veranstaltungen	4
§ 6 Allgemeines Verhalten	4
§ 7 Benutzung der Sportgeräte	5
§ 8 Besondere Vorschriften	6
§ 9 Schließzeiten	6
§ 10 Haftung	7
§ 11 Fundsachen	7
§ 12 Sicherheitsvorschriften	7
§ 13 Benutzungsentgelte	8
TEIL II: Entgeltordnung	9
1. Entgelterhebung	9
2. Entgeltschuldner	
3. Entgeltfreiheit	
Ausfall angemeldeter Veranstaltungen	
5. Kaution	
6. Umsatzsteuerpflicht	
7. Fälligkeit	
8. Erfüllungsort und Gerichtsstand	
Gebühren- und Entgeltordnung für die Neuwiesenhalle und die	
	4.5
UhlandhalleUhlandhalle	10

Benutzungs- und Entgeltordnung

für die Sporthalle "Neuwiesenhalle" (Dreifach-Sporthalle) und die Sporthalle "Uhlandhalle" in Dettingen an der Erms

Um eine ordnungsgemäße Nutzung der Hallen zu gewährleisten, sowie eine schonende Behandlung der Gebäude samt Einrichtung sicherzustellen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Dettingen an der Erms in seiner Sitzung am XX.YY.ZZZZ nachfolgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sporthalle "Neuwiesenhalle" (Dreifach-Sporthalle) und die Sporthalle "Uhlandhalle" erlassen:

TEIL I: Benutzungsordnung

§ 1 Zweckbestimmung

Die Hallen sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Dettingen an der Erms. Sie dienen insbesondere

- a) dem Sportunterricht der Schillerschule und den örtlichen Kindergärten
- b) dem Übungsbetrieb der örtlichen sporttreibenden Vereine
- c) der Durchführung von sportlichen Veranstaltungen der örtlichen Vereine und Organisationen.

Die Hallen dürfen für außersportliche Veranstaltungen grundsätzlich nicht genutzt werden.

Die Hallen stehen Vereinen, Organisationen und sonstigen Benutzern nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung zur Verfügung.

Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Gemeinde behält sich die Nutzung vor.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für den Gesamtbereich der beiden Hallen inklusive der Außenanlagen.

Sie ist für alle Personen verbindlich, welche sich in den Hallen und in den Außenanlagen aufhalten. Mit der Nutzung der Einrichtungen unterwerfen sich Veranstalter, Nutzer, Mitwirkende und Besucher den Bestimmungen der Benutzungsordnung sowie allen in diesem Zusammenhang erlassenen Anordnungen.

Eine Ausfertigung der Benutzungsordnung hängt in den Hallen aus.

§ 3 Verwaltung und Aufsicht

Die Hallen werden von der Gemeindeverwaltung verwaltet und organisiert. Für die bauliche Aufsicht und die Überwachung der technischen Einrichtungen ist das Ortsbauamt zuständig.

Die Hallen werden auf schriftlichen Antrag und unter den nachfolgenden Bedingungen an die Veranstalter / Nutzer überlassen.

Die laufende Aufsicht fällt in die Zuständigkeit des Hausmeisters. Er übt das Hausrecht aus. Dieses beinhaltet insbesondere das Recht, Anordnungen zur Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu erteilen. Personen, die solchen Anordnungen nicht nachkommen oder gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können sofort aus der Halle oder von den Außenanlagen gewiesen werden.

Bei der Benutzung der Hallen durch Schulen, Vereine und Gruppen tragen die Lehrer bzw. die Übungsleiter die Verantwortung. Sie haben für die Befolgung der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zu sorgen. Der Hausmeister ist gegenüber den Übungsleitern weisungsberechtigt.

Bei groben Verstößen gegen diese Benutzungsordnung hat die Gemeindeverwaltung das Recht, Einzelpersonen oder ganze Gruppen den Zutritt zu der Halle zeitweilig oder dauernd zu untersagen.

§ 4 Belegung der Halle

Die Hallen werden im Rahmen der jeweils geltenden Belegungspläne der ortsansässigen Schule und sporttreibenden Vereinen, Gruppen und Organisationen für sportliche Zwecke grundsätzlich wie folgt zur Verfügung gestellt:

a) Schulen und Kindergärten

Montags bis Freitag von 07:30 - 16:00 Uhr

b) Vereine und Sportgruppen

Montags bis Freitag in der Zeit von 16:00 – 22:00 Uhr.

Die Gemeindeverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

Die Benutzungszeiten sind einzuhalten. Die Hallen müssen spätestens bis 22:15 Uhr verlassen sein.

Die Belegungspläne werden jährlich überprüft und fortgeschrieben. Kommt unter den Benutzern keine Einigung über die einzelnen Belegungszeiten zustande, entscheidet die Gemeindeverwaltung.

Der jeweilige Belegungsplan ist genau einzuhalten; er wird in der Halle ausgehängt.

Wird die eingeteilte Unterrichts- bzw. Übungszeit ganz oder teilweise nicht in Anspruch genommen, so ist der Hausmeister rechtzeitig zu verständigen.

Die Lehrkräfte und Übungsleiter haben für pünktlichen Schluss der Unterrichts- bzw. Übungsstunden Sorge zu tragen.

Das Betreten und die Benutzung der Sporthalle und der Geräte ist nur in Anwesenheit der Lehrkräfte bzw. der Übungsleiter oder einer anderen verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet.

Die Tore zu den Geräteräumen sind im Beisein einer Lehr- bzw. Übungskraft zu öffnen und zu schließen. Dabei ist zu vermeiden, dass diese oben und unten hart anschlagen.

Die Lautsprecher- und Musikanlagen werden vom Hausmeister verwaltet. Wird diese für den Unterricht benötigt, so hat sie der Hausmeister der Lehrkraft funktionstüchtig zu übergeben.

§ 5 Sportliche Veranstaltungen

Die Überlassung der Hallen für sportliche Veranstaltungen ist in der Regel mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung schriftlich zu beantragen.

Die sich aus Teil 4 Abschnitt 4 und speziell die sich aus § 38 Absätze 1-4 der Versammlungsstättenverordnung ergebenden Verpflichtungen trägt der Veranstalter / Nutzer. Insbesondere muss während der Veranstaltung und dem dazugehörigen Aufund Abbau ein verantwortlicher Veranstaltungsleiter (natürliche Person mit Leitungsfunktion) ständig anwesend sein.

Der Veranstaltungsleiter muss sich im Vorfeld der Veranstaltung mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut machen und detaillierte Kenntnisse über den Veranstaltungsablauf haben. Ebenso hat er für die Befolgung der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zu sorgen und den Anordnungen des Hausmeisters Folge zu leisten. Der Name ist der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

Der Veranstalter / Nutzer hat auf seine Kosten einen Ordnungsdienst und gegebenenfalls eine Sanitäts-und Brandsicherheitswache zu stellen. Diese Vorgaben ergeben sich aus der Versammlungsstättenverordnung, dieser Benutzungsordnung und den jeweils geltenden Richtlinien der Sportverbände.

§ 6 Allgemeines Verhalten

Die Räume und Einrichtungen der Halle sowie die Außenanlagen sind schonend zu behandeln. Jeder entstandene Schaden und jeder Mangel ist sofort dem Hausmeister zu melden. Wenn keine Mängelmeldung erfolgt, gelten die überlassenen Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte als ordnungsgemäß überlassen.

Die Benutzer der Halle haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.

Nicht erlaubt ist:

- a) das Rauchen in sämtlichen Räumen
- b) Essen und Trinken außerhalb des Foyers
- c) das Mitbringen von Tieren in der gesamten Anlage
- d) offenes Feuer in jeglicher Form (Kerzen, Grill etc.)
- e) das Mitbringen und Verwenden elektrischer Geräte (Kühlschrank, Fritteuse etc.)
- f) die Verteilung von Druck- und Werbeschriften, sowie die Anbringung von Werbeplakaten

Besonderer Erlaubnis durch die Gemeindeverwaltung bedürfen:

- a) der Verkauf oder das Anbieten von Getränken und Waren aller Art,
- b) die Verteilung von Druck- und Werbeschriften, sowie die Anbringung von Werbeplakaten.

Die Halle darf nur mit gut gereinigten, nicht abfärbenden Turn- und Sportschuhen benutzt werden. Schuhe mit Stollen oder Spikes sind nicht zugelassen. Der Zutritt darf nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Gänge erfolgen.

Kugel- und Steinstoßen (mit Ausnahme von Hallenkugelstoßen), Diskus-, Speer- und Hammerwerfen sowie Radfahren sind nicht gestattet; Gewichtheben nur im Kraftraum.

Die Trennvorhänge stehen bei Bedarf zur Verfügung. Sie dürfen nur vom Aufsichtspersonal bedient werden. Das gleiche gilt für die Beleuchtungsanlage.

Zum Umziehen und Duschen sind die dafür bestimmten Räume zu benutzen. Die Dusch- und Waschräume dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Die Umkleide- und Duschräume sowie die Toiletten sind einwandfrei sauber zu halten.

Das Bekleben des Hallenbodens mit Klebebändern ist grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen können von der Gemeindeverwaltung zugelassen werden.

Eine interne Schlüsselweitergabe an andere Personen innerhalb einer Abteilung oder eines Vereins ist ohne vorherige Absprache, bzw. Zustimmung der Gemeindeverwaltung nicht erlaubt.

§ 7 Benutzung der Sportgeräte

In den Hallen sind nur die dort vorhandenen Geräte zu benutzen. Vereinseigene Sportgeräte dürfen mit der Zustimmung des Hausmeisters und der Gemeindeverwaltung in die Hallen gebracht werden, sofern Platz zur Unterbringung vorhanden ist.

Die Geräte dürfen erst nach Freigabe durch Sportlehrer, Erzieher oder Übungsleiter benutzt werden. Diese sind für die Betriebssicherheit und die ordnungsgemäße Befestigung der Geräte verantwortlich. Schadhafte Geräte oder Anlagen dürfen nicht benutzt werden. Etwaige Mängel sind sofort dem Hausmeister zu melden.

Die Sportgeräte sind sachgerecht zu behandeln. Großgeräte und Matten dürfen nicht geschleift, sondern müssen getragen oder gefahren werden; sie dürfen nicht im Freien verwendet werden.

Nach jeder Benutzung sind die beweglichen Geräte wieder ordnungsgemäß in den Geräteräumen abzustellen. Befinden sich dort Übersichtspläne bzw. Bilder, aus denen ersichtlich ist an welchem Platz die einzelnen Geräte abzustellen sind, ist diese Anordnung zu beachten. Fest installierte Geräte (z.B. Ringe) sind wieder in die Ausgangsstellung zu bringen.

Ohne die Zustimmung der Gemeindeverwaltung dürfen Geräte nicht aus den Hallen genommen und an einem anderen Ort verwendet bzw. benutzt werden.

§ 8 Besondere Vorschriften

Neuwiesenhalle

Die Neuwiesenhalle ist montags erst ab 11.00 Uhr für den Sportbetrieb verfügbar.

Die Benutzung von Harz oder sonstigen Haftmitteln beim Handballsport sollte möglichst unterbleiben. Sofern jedoch der Gebrauch von Harz unumgänglich ist, ist darauf zu achten, dass nur leicht abbaubares Harz verwendet wird.

Der Einsatz von Harz im Spiel- und Trainingsbetrieb ist grundsätzlich erst ab der A-Jugend erlaubt.

Die Tribüneneinrichtungen für Zuschauer dürfen nur über das Foyer betreten werden.

Für eine Bewirtung steht das Foyer und die Kücheneinheit zur Verfügung. Diese sind nach einer Nutzung sauber zu hinterlassen.

Die Umkleideeinheiten der Dreifach-Sporthalle (gekennzeichnet mit den Ziff. 1.1, 1.2, 2.1, 2.2, 3.1 und 3.2) werden im Rahmen des in der Halle stattfindenden Übungs- und Wettkampfbetriebs zur Verfügung gestellt.

Die Gemeindeverwaltung kann die Benutzung der Umkleideeinheiten mit den Kennziffern 1.1 und 1.2 für den Betrieb des Neuwiesenstadions zulassen, wenn am Tage der Veranstaltung die Halle beim Übungsbetrieb nicht 3-geteilt benützt wird oder in der Halle Veranstaltungen mit weniger als 5 Gruppen stattfinden.

Uhlandhalle

In der Uhlandhalle gilt ein absolutes Harzverbot. Zulässig sind nur ungefettete und harzfreie Bälle. Das Spielen mit Bällen, die auch im Freien verwendet werden, ist nicht gestattet.

§ 9 Schließzeiten

Die Hallen bleiben während der Schulferien grundsätzlich geschlossen.

Aktiven Mannschaften im Spiel- und Wettkampfbetrieb können sie nach vorheriger Anmeldung und Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung zu Trainings- und Vorbereitungszwecken zur Verfügung gestellt werden.

§ 10 Haftung

Die sportliche Betätigung in den Hallen, sowie die Nutzung der Hallen bei Veranstaltungen erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung. Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn ein Verschulden der Gemeinde nachgewiesen wird. Der Verein als Nutzer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, es sei denn, der Verein weist nach, dass die Schäden außerhalb der vertragsgerechten Nutzung versursacht worden sind und der Verein bzw. seine Mitglieder oder sonstige Nutzungsberechtigte den Schadensfall nicht herbeigeführt haben. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.

Bei sportlichen Veranstaltungen trägt der Veranstalter die Verantwortung ohne jegliche Gewährleistung der Gemeinde. Der Veranstalter haftet für alle Schadensersatzansprüche, die gegen ihn oder die Gemeinde geltend gemacht werden. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Dettingen an der Erms, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Veranstalter auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde Dettingen an der Erms und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Bei Aufforderung ist der Abschluss einer Haftpflichtversicherung des Veranstalters nachzuweisen. Die Gemeinde Dettingen an der Erms kann im Einzelfall auch die Stellung einer angemessenen Kaution verlangen.

Die Haftung der Gemeinde Dettingen an der Erms als Grundstückseigentümerin gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand bleibt unberührt.

Für die Aufbewahrung und Benutzung von vereinseigenen Sportgeräten und Gegenständen übernimmt die Gemeinde Dettingen an der Erms keine Haftung.

Für Geld, Wertsachen, Garderobe und sonstige mitgebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung. Dies betrifft sowohl Veranstaltungen als auch den regelmäßigen Sportbetrieb.

§ 11 Fundsachen

Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben. Dieser liefert sie, sofern sich der Besitzer / Eigentümer nicht innerhalb von 2 Wochen meldet, dem Fundamt ab. Dieses verfügt über die Fundsachen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12 Sicherheitsvorschriften

Es ist darauf zu achten, dass Eingänge nicht zugestellt werden. Notausgänge sowie ausgeschilderte Rettungswege sind in voller Breite freizuhalten und die Türen in Flucht- und Rettungswegen müssen unverschlossen sein.

Die Rettungswegekennzeichen müssen unbedingt sichtbar bleiben und deren Beleuchtung muss eingeschaltet sein.

Sämtliche Feuermelde- und Löscheinrichtungen wie Feuermelder, Feuerlöscher, Hydranten und Betätigungsstellen für Rauchklappen sowie Defibrillatoren müssen unbedingt sichtbar und frei zugänglich bleiben.

Feuerwehrzufahrten müssen zwingend freigehalten werden.

Die sicherheits-, ordnungs- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften sind genau einzuhalten.

§ 13 Benutzungsentgelte

Für Sportveranstaltungen sowie für Trainingszwecke (Übungsbetrieb) sind für die Benutzung der Neuwiesenhalle und Uhlandhalle, die aus der Entgeltordnung ersichtlichen Gebühren zu entrichten. Rechnungsstellung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

Schlussvorschriften und Inkrafttreten

Über alle Fälle, die in dieser Benutzungs- und Entgeltordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Bürgermeister endgültig. Über grundsätzliche Angelegenheiten befindet der Gemeinderat oder der jeweils zuständige Ausschuss.

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die "Benutzungsordnung für die Turnhalle bei der Uhlandschule", die "Benutzungsordnung für die Sporthalle Neuwiesenhalle (Dreifach-Sporthalle) der Gemeinde Dettingen an der Erms" und die "Entgeltordnung für die Sporthalle "Neuwiesen" (Dreifach-Sporthalle) und die Turnhalle bei der "Uhlandschule" außer Kraft.

Dettingen an der Erms, den XX.YY.ZZZZ

Michael Hillert Bürgermeister

TEIL II: Entgeltordnung

1. Entgelterhebung

Die Gemeinde Dettingen an der Erms erhebt für die Benutzung der Sporthalle Neuwiesen und der Uhlandhalle Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.

2. Entgeltschuldner

Schuldner der Entgelte sind der Veranstalter und der Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

3. Entgeltfreiheit

Die Sporthallen stehen der örtlichen Schule und den Kindergärten für den Sportunterricht kostenlos zur Verfügung.

Die Volkshochschule Dettingen an der Erms und die Ortgruppen des DRK und DLRG werden bei der Entgeltberechnung wie örtliche Vereine eingestuft.

4. Ausfall angemeldeter Veranstaltungen

Wird vom Veranstalter bzw. Antragsteller eine bereits verbindlich zugesagte Veranstaltung abgesagt, gilt folgende Regelung: Wird der Rücktritt mindestens 1 Monat vor dem Termin bekannt gegeben, werden keine Kosten berechnet. Bei Stornierung innerhalb eines Monats vor dem Veranstaltungstermin sind 50 % der Grundgebühren zu berechnen. Wird der Ausfall der Veranstaltung nicht angezeigt, so sind die festgesetzten Gebühren in voller Höhe fällig.

Die Gemeinde Dettingen an der Erms behält sich vor, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung der Sporthallen im Falle von höherer Gewalt (auch dringende bauliche Maßnahmen) und sonstiger unvorhergesehener Gründe an diesem Termin nicht möglich ist. Zur Leistung einer Entschädigung ist die Gemeinde in diesen Fällen nicht verpflichtet.

5. Kaution

Im Einzelfall kann von der Gemeindeverwaltung eine Kaution bzw. Sicherheitsleitung festgelegt werden.

6. Umsatzsteuerpflicht

Alle Benutzungsentgelte und Kostenersätze verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. In den Entgelten für den Übungsbetrieb ist die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

7. Fälligkeit

Die Entgelte werden nach Rechnungsstellung durch die Gemeinde Dettingen an der Erms zur Zahlung fällig.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Dettingen an der Erms, Gerichtsstand ist Bad Urach.

Gebühren- und Entgeltordnung für die Neuwiesenhalle und die Uhlandhalle

Sportveranstaltungen								
	Neuwiesenhalle			Uhlandhalle				
Grundmiete (pro Veranstaltungstag inkl. Nutzung und Reinigung der Umkleiden und der Sanitär- bereiche)	Bewir- tung	1/3 Halle	2/3 Halle	3/3 Halle	1/2 Halle	1/1 Halle		
Sportliche Veranstaltungen (Wettkämpfe, Pflichtspiele, Turniere)								
Ortsansässige Vereine und Organisationen								
Mit Eintrittsgeld, Spenden, Kursge- bühren o. ä. inkl. Foyer Nutzung	V			100,00€				
Mit Eintrittsgeld, Spenden, Kursge- bühren o. ä.				75,00€		35,00 €		
Ohne Eintrittsgeld, Spenden, Kursge- bühren o. ä. inkl. Foyer Nutzung	Ø			75,00€				
Ohne Eintrittsgeld, Spenden, Kursge- bühren o. ä.				55,00€		25,00 €		
2. Auswärtige Vereine und Organisationen inkl. Foyer Nutzung	\square			200,00€		60,00€		
Den aufgeführten Beträgen ist die jeweils aktuell gültige Mehrwertsteuer hinzuzurechnen								
Eine Kaution in Höhe von 250,00 – 1.000,00 € wird im Einzelfall festgelegt								
 Die Nebenkosten für Heizung, Wasser, gungskräfte bis 4,0 Stunden sind in den 				des Hausm	neisters und d	der Reini-		
Vorbereitungs- und Abbauzeiten sind bi hender Anspruch wird mit der Grundmie	s jeweils ma	x. ½ Tage ir		enthalten. E	in darüber hi	nausge-		
Die Kosten für Sanitätsdienst, Brandwache oder Ordnungsdienst trägt der Mieter								
WLAN und die Nutzung der Tribüne ist gebührenfrei								
Sonstige Nutzungsgebühren								
Nebenräume								
Separate Vermietung der Umkleiden und Duschen pro Einheit	32,00 €			17,00 €				
Betriebs- und Nebenkosten								
Personalkosten Hausmeister pro Stunde (ab 5. Stunde)	25,00 €			25,00€				
Reinigung bei Mehraufwand pro Stunde	23,00€			23,00€				
Reinigung durch eine Fremdfirma	wird in Rechnung gestellt							

Übungsbetrieb								
	Ne	Uhlandhalle						
Grundmiete (pro Stunde / Abrechnungseinheit 30 Minu- ten)	1/3 Halle	2/3 Halle	3/3 Halle	1/2 Halle	1/1 Halle			
1. Ortsansässige Vereine und Organisationen	0,85 €	1,70 €	2,55€	0,85 €	1,30 €			
2. Betriebssportgruppen ortsansässiger Firmen und Vereine oder Organisationen ohne sportliche Grundausrichtung	6,00€	8,00 €	10,00€	8,00€	10,00€			

- Den aufgeführten Beträgen ist die jeweils aktuell gültige Mehrwertsteuer hinzuzurechnen
- Die Nebenkosten für Heizung, Wasser, Strom sowie eine Inanspruchnahme des Hausmeisters und der Reinigungskräfte bis 4,0 Stunden sind in den Mietgebühren enthalten